

**LAND  
SALZBURG**Legislativ- und  
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/301/69-2015

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 geän-  
dert wird; Stellungnahme

Bezug: BMI-LR1330/0024-III/1/c/2015

Datum

30.11.2015

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

**Zu § 3:**

Der im geplanten Abs 4 enthaltenen Befristung der Aufenthaltsberechtigung auf zunächst drei Jahre wird zugestimmt. Nicht zugestimmt wird allerdings der daran anschließenden unbefristeten Verlängerung der Aufenthaltsdauer, wenn keine Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens zur Aberkennung des Status als Asylberechtigtem vorliegt.

Stattdessen wird vorgeschlagen, unter den im zweiten Satz des Abs 4 festgelegten Voraussetzungen die Aufenthaltsberechtigung zunächst auf weitere drei Jahre zu verlängern und erst dann - also nach insgesamt sechs Jahren - eine unbefristete Verlängerung der Aufenthaltsdauer festzulegen.

**Zu § 7:**

Im Abs 2a sollten Regelungen dahingehend gefunden werden, dass von einem Verfahren zur Aberkennung des Status als Asylberechtigter trotz Vorliegens der in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen dann abzusehen ist, wenn der Asylberechtigte integriert ist.

**Zu § 51a:**

Das Aufenthaltsrecht gemäß § 3 Abs 4 soll auf einer eigenen Karte dokumentiert werden. Unklar ist, wie im Fall einer Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung nach Ablauf von drei Jahren mit

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | DVR 0078182

der Karte verfahren wird, im Besonderen, ob diese zu erneuern ist. Sollte dem so sein, liegt darin ein Umstand, der die Praktikabilität dieses Kartensystems erheblich beeinträchtigt: Der Entwurf sieht zwar vor, dass die mit der Gewährung von Asyl verliehenen Rechte weiter gelten sollen, wenn das Asyl nicht widerrufen wird. Kommt die Asylbehörde also nicht zum Schluss, dass eine Verbesserung der Lage im Heimatland eingetreten ist, soll sich rechtlich gesehen nichts ändern. Das Aufenthaltsrecht bleibt dann aufrecht, tatsächlich hätte das Bundesamt jedem einzelnen dieser Flüchtlinge sogar von Amts wegen mitzuteilen, dass er über eine unbefristete Aufenthaltsberechtigung verfügt. Das Problem dabei ist, dass die Aufenthaltsberechtigungskarte dann trotzdem bereits abgelaufen ist. Für Dritte ist dann oftmals zweifelhaft, ob der Inhaber einer solchen "abgelaufenen Karte" nun noch legal in Österreich aufhältig ist oder nicht. Eine ähnliche Problematik stellt sich bereits derzeit bei der Verlängerung des subsidiären Schutzes. Häufig wird der Verlängerungsbescheid von der Behörde erst nach Ablauf der befristeten Aufenthaltsberechtigung erlassen. Dies führt in vielen Fällen zu Problemen mit Behörden und Arbeitgebern. Die Konsequenz daraus ist, dass tausende Inhaber solcher abgelaufenen Karten befürchten müssen, ab 2018 womöglich ihren Arbeitsplatz zu verlieren, sofern sie überhaupt einen haben, eben weil ihre Arbeitgeber nervös werden und im Zweifelsfall einen Flüchtling mit abgelaufener Karte lieber nicht weiter beschäftigen wollen.

#### **Zu den finanziellen Auswirkungen:**

Die geplanten Regelungen im Zusammenhang mit der einmaligen Befristung der Asylzuerkennung und der Neugestaltung des Familiennachzuges berührt auch Fragen der Grundversorgung und hat daher auch unmittelbare Auswirkungen auf die Länder:

Gemäß dem geplanten § 35 Abs 1 kann vom zuziehenden Familienangehörigen verlangt werden, dass ausreichend Existenzmittel, ein ortsüblicher Wohnraum und eine Krankenversicherung vorliegen, wenn der Antrag auf internationalen Schutz nicht binnen drei Monaten nach Zuerkennung des Asylberechtigtenstatus an die Bezugsperson gestellt wird. Für unbegleitete minderjährige Fremde, die ihre Eltern nachholen wollen, gilt diese Voraussetzung - sowohl bei Asylberechtigten als auch subsidiär Schutzberechtigten - aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von vornherein nicht (§ 35 Abs 2a). Zudem soll die Wartefrist für Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten von derzeit einem auf nunmehr drei Jahre erstreckt werden (§ 35 Abs 2).

Es ist davon auszugehen, dass künftig - um die gesetzliche Begünstigung für unbegleitete minderjährige Fremde möglichst lange auszuschöpfen, künftig noch jüngere, vermehrt auch unmündige (also unter 14jährige) minderjährige Fremde - als sogenannte „Ankerkinder“ - von ihren Eltern unbegleitet nach Österreich geschickt werden. Da bei unmündigen Minderjährigen grundsätzlich von einer „Gefahr im Verzug“ im Sinn des § 211 ABGB - und damit von einer unmittelbaren Zuständigkeit des Kinder- und Jugendhilfeträgers für Pflege und Erziehung - auszugehen ist, kann es dadurch zu einer relevanten, konkret jedoch nicht bezifferbaren Mehrbelastung des Landes Salzburg als Kinder- und Jugendhilfeträger kommen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
DDr. Sebastian Huber MBA  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Inneres, Herrngasse 7, 1014 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20302-2-2277/419-2015, Intern